

GND-Übergangsregeln für Schriftdenkmäler

GND-ÜR	SD7 Partitive und instantielle Beziehungen
Regeltext	Handelt es sich bei dem Schriftdenkmal um den Teil einer größeren
	Schriftdenkmalgesamtheit, z. B. einer Sammelhandschrift oder einer
	Werkgruppe, wird das Gesamtwerk als Überordnungsbeziehung (partitiver
	bzw. instantieller Oberbegriff) erfasst.
Erläuterung	neue Formatstruktur
Regelwerke	RSWK: 718,2a
Beispiele	13, 14